



Gemeinde Tutzing

0

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 05.03.2024
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:07 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Tutzing

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ludwig Horn

Mitglieder des Gemeinderates

Rolf Bäck

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg

Barbara Doll

Stefan Feldhütter

Stefanie Knittl

Caroline Krug

Dr. Franz Matheis

Christine Nimbach

ab 18:05 Uhr, TOP 3 öffentlicher Teil

Thomas Parstorfer

Bernd Pfitzner

Claus Piesch

Florian Schotter

ab 18:03 Uhr, TOP 3 öffentlicher Teil

Verena von Jordan-Marstrander

Dr. Thomas von Mitschke-Collande

Dr. med. Joachim Weber-Guskar

Flora Weichmann

Schriftführer/in

Manuela Goldate

Verwaltung

Daniel Grunwald

Christian Wolfert

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Elisabeth Dörrenberg
Michael Ehgartner
Dr. Ernst Lindl
Georg Schuster

Ludwig Horn
Erster Bürgermeister

Manuela Goldate
Schriftführer/in

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1 | Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften | 2024/126 |
| 2 | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse | 2024/127 |
| 3 | Kommunalrecht - Fraktionsaustritt | 2024/113 |
| 4 | Kommunalrecht - Besetzung der Ausschüsse | 2024/103 |
| 5 | Zuteilung von Referaten/Aufgabengebieten an Gemeinderatsmitglieder | 2024/111 |
| 6 | Benennung Gemeindevertreter bei Verbänden | 2024/112 |
| 7 | Vertretung der Gemeinde Tutzing im Zweckverband Kommunale Dienste Oberland | 2024/141 |
| 8 | Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024 sowie Finanzplan für den Zeitraum 2023-2027 | 2024/137 |
| 9 | 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Feststellungsbeschluss | 2024/086 |
| 10 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss | 2024/088 |
| 11 | Errichtung eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit zugehöriger Technischeinheit, Fl. Nr. 2380, Gemarkung Tutzing, Monatshausen; beabsichtigte Erteilung der Baugenehmigung unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens; Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 29. Januar 2024 | 2024/124 |
| 12 | Antrag der ÖDP Tutzing - Gründung eines Seniorenbeirates | 2024/116 |
| 13 | Trinkwasserversorgung_Aktualisierung der Wasserabgabensatzung (WAS) | 2024/142 |
| 14 | Mitteilung und Anfragen, Verschiedenes | 2024/128 |

Erster Bürgermeister Ludwig Horn eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften

Beschluss:

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06. Februar 2024 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Herr erster Bürgermeister Horn gibt bekannt, dass für folgenden Tagesordnungspunkt aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 06. Februar 2024 der Geheimhaltungsgrund entfallen ist:

TOP 6: Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes – Verleihung des Titels „Altbürgermeisterin“ an Frau Marlene Greinwald

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Kommunalrecht - Fraktionsaustritt

Beschluss:

1)

Der Gemeinderat nimmt die Erklärung zum Fraktionsaustritt von Frau Gemeinderätin Barbara Doll zur Kenntnis und stellt diesen fest.

2)

Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Doll ihren Ausschusssitz verliert und aufgrund der Änderung des Stärkeverhältnisses im Gemeinderat eine Neubesetzung der Ausschüsse zu erfolgen hat.

Eine Sitzberechnung hat zunächst unter Auflösung der bestehenden Ausschussgemeinschaft zu erfolgen, damit dem Stärkeverhältnis Rechnung getragen wird.

Demnach verliert die UWG im Vergleich zur bisherigen Besetzung einen Sitz.

Zwischen der ÖDP, Tutzinger Liste, SPD, UWG, Frau Nimbach und Frau Doll entsteht eine Pattsituation um drei Ausschusssitze.

3)

Der Gemeinderat stellt fest, dass sich ÖDP, Tutzinger Liste und SPD zu einer Ausschussgemeinschaft (AG1) zusammenschließen.

Des Weiteren stellt der Gemeinderat fest, dass sich Frau Doll und die UWG zu einer Ausschussgemeinschaft (AG2) zusammenschließen.

4)

Der Gemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die UWG und Frau Doll als Ausschussgemeinschaft die bisherigen Sitze in den Ausschüssen und auch die jeweiligen Vertretungen untereinander beibehalten. Änderungen hinsichtlich der Personen sind also nicht vorzunehmen. Geändert werden nur die jeweiligen Bezeichnungen von UWG in AG2.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 4 Kommunalrecht - Besetzung der Ausschüsse

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Gemeinderat Rolf Bäck anstelle von Herrn Ludwig Horn neues Ausschussmitglied im Haupt-, Finanz- und Werkausschuss wird.

Des Weiteren wird Herr Bäck anstelle von Herrn Horn erste Vertretung im Bau- und Ortsplanungsausschuss, erste und zweite Vertretung im Umwelt- und Verkehrsausschuss und zweite Vertretung im Rechnungsprüfungsausschuss werden.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 5 Zuteilung von Referaten/Aufgabengebieten an Gemeinderatsmitglieder

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Referat/Aufgabengebiet „Vereine und Ehrenamt“ an Herrn Rolf Bäck zu übertragen.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 6 Benennung Gemeindevertreter bei Verbänden

Beschluss:

Der Gemeinderat benennt Herrn Gemeinderat Rolf Bäck zum „Delegierten für die Volkshochschule StarnbergAmmersee“ und „Delegiertenvertreter im Verband Wohnen“.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 7 Vertretung der Gemeinde Tutzing im Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Beschluss:

Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters, der zweiten Bürgermeisterin sowie dem dritten Bürgermeister bestimmt die Gemeinde Tutzing neben den „geborenen Verbandsräten“ Herrn Gemeinderat Florian Schotter als „gekorenen Verbandsrat“.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024 sowie Finanzplan für den Zeitraum 2023-2027

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen:

Haushaltssatzung
der Gemeinde Tutzing
(Landkreis Starnberg)
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Tutzing folgende Satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt ab
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.277.200,00 €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.182.200,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.405.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	330 v.H.
1.2 für Grundstücke (B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Tutzing,

Gemeinde Tutzing

Ludwig Horn
Erster Bürgermeister

mehrheitlich beschlossen: Ja: 16 Nein: 1 Anwesend: 17

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für den Zeitraum 2023-2027.

mehrheitlich beschlossen Ja: 16 Nein: 1 Anwesend: 17

TOP 9 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Unter Einbeziehung der oben gefassten Beschlüsse stellt der Gemeinderat die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67“ mit Begründung und Umweltbericht (inkl. Anlagen) in der Fassung vom 05. März 2024 fest.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 10 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing beschließt unter Einbeziehung der oben gefassten Beschlüsse die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67“ mit Begründung und Umweltbericht (inkl. Anlagen) in der Fassung vom 06. März 2024 als Satzung.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 11 Errichtung eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit zugehöriger Technischeinheit, Fl. Nr. 2380, Gemarkung Tutzing, Monatshausen; beabsichtigte Erteilung der Baugenehmigung unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens; Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 29. Januar 2024

Zum Anhörungsschreiben des Landratsamtes Starnberg vom 29. Januar 2024 zur beabsichtigten Erteilung der Baugenehmigung unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, fasst der Gemeinderat als Stellungnahme folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Auf den Beschluss des Gemeinderates vom 07. Dezember 2023 zur Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens und die Begründungen zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zum ersten Antrag auf Baugenehmigung i.d.F. vom 03. Januar 2023, wird Bezug genommen. Die Gründe bleiben unverändert aufrechterhalten, da sich an der planungsrechtlichen Bewertung aus Sicht der Gemeinde nichts geändert hat.

Begründung:

Mit Antrag vom 12. Oktober 2023, bei der Gemeinde eingegangen am 23. Oktober 2023, beantragte die Vantage Towers AG eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Mobilfunkmastes mit Technischeinheit für das Vodafone-Mobilfunknetz auf Fl. Nr. 2380, Gemarkung Tutzing, östlich von Monatshausen.

Das Bauvorhaben ist im Außenbereich gelegen und als Anlage, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, grundsätzlich privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig.

Im vorliegenden Fall sprechen folgende Aspekte gegen die Zulässigkeit des Vorhabens:

1. Die geplante Anlage soll nach Angaben des Bauherrn einen „weißen Fleck“ im Mobilfunknetz schließen. Zum Beleg wurde am 12. Januar 2023 eine Karte übersandt, die den „weißen Fleck“ darstellt. Nach den im Internet veröffentlichten Versorgungskarten von Telekom, Vodafone und Telefónica (Stand 06. Februar 2023) wird der gekennzeichnete, unbebaute Bereich allerdings flächendeckend von allen drei Betreibern mit Breitbanddiensten (4G, teilweise 5G) versorgt. Die Begründung für die Notwendigkeit des Vorhabens trägt also nicht.

Die vom Bauherrn geplante Mobilfunksendeanlage „dient“ folglich nicht der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, weil die behaupteten Lücken oder Defizite in der Versorgung nicht bestehen. Vielmehr ergeben sich aus den Versorgungskarten konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Außenbereichs für ein formal privilegiertes Vorhaben, welches tatsächlich nicht für den angegebenen Zweck erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.06.2013 – 4 C 2.12 –).

2. Selbst wenn man unterstellt, der „weiße Fleck“ bestünde im dargestellten Umfang, so erschließt sich nicht, weshalb zur Abdeckung dieser relativ kleinen Versorgungslücke die Errichtung eines 60 m-Masts erforderlich sein soll.

Am gewählten Standort, der sich in etwa in der Mitte des „weißen Flecks“ befindet, dürfte ein 10 bis 15 m-Mast ausreichen, um das behauptete Versorgungsdefizit auszugleichen. Die offensichtliche Überdimensionierung des Vorhabens begründet weitere Zweifel am „Dienen“ des Vorhabens (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.06.2013 – 4 C 2.12 –) bzw. widerspricht die konkrete Ausführung dem Gebot des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB, die Anlage in einer den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

3. Die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen als öffentlichen Versorgungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 1 BauGB ist an ähnliche Voraussetzungen geknüpft, wie sie für die in § 35 Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 BauGB ebenfalls genannten ortsgebundenen Betriebe gelten. Ortsgebunden ist ein Gewerbe danach nur dann, wenn es nach seinem Gegenstand und seinem Wesen ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden kann. Auch Mobilfunkanlagen nehmen an der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nur dann teil, wenn sich auf die Frage, weshalb das Vorhaben gerade hier ausgeführt werden soll, eine die fragliche Stelle gleichsam individualisierende Antwort geben lässt.

Die Besonderheit von Mobilfunksendeanlagen liegt lediglich darin, dass sie, um ihre Funktion im Funknetz erfüllen zu können, zwar in einem bestimmten Gebiet errichtet werden müssen, innerhalb dieses Bereichs aber regelmäßig mehrere Standorte in Betracht kommen. Sie sind nicht orts-, sondern lediglich raum- bzw. gebietsgebunden. Das Merkmal der „Ortsgebundenheit“ ist bei einer Mobilfunksendeanlage bereits dann erfüllt, wenn sie an einem funktechnisch hierfür geeigneten Standort im Außenbereich errichtet werden soll. Es genügt mithin eine Raum- bzw. Gebietsgebundenheit, die durch eine entsprechende Standortanalyse des Vorhabenträgers nachzuweisen ist.

Die „Gebietsgebundenheit“ hat jedoch auch Auswirkungen auf die Bedeutung des Gebots des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB, die Anlage in einer den Außenbereich schonenden

Weise auszuführen. Kommen in dem Gebiet – auch hinsichtlich der zivilrechtlichen Verfügbarkeit – mehrere Standorte in Betracht und bestehen zwischen diesen Alternativen signifikante Unterschiede bei den Auswirkungen der Anlage auf die öffentlichen Belange, dann muss das Unternehmen den „schonenderen“ wählen (BayVGH, Urt. v. 13.10.2009 – 1 B 08.2884 –). Im vorliegenden Fall könnte der behauptete Zweck des Vorhabens nach Auffassung der Gemeinde außenbereichsschonender

- vom bestehenden Mobilfunkmast nördlich Monatshausen,
- durch Montage der Antennen an einem Hochspannungsmast der Hochspannungsleitungen westlich Monatshausen
- oder vom gemeindlichen Grundstück Fl. Nr. 2205, welches dem Bauherrn mit Beschluss vom 07. März 2023 und in Folge mit Schreiben vom 22. März 2023 explizit angeboten wurde,

erreicht werden.

In allen Fällen würde die Beeinträchtigung des freien Landschaftsbilds und der direkten Sichtbeziehung von Monatshausen zum Starnberger See deutlich geringer ausfallen als beim gewählten Standort. Das Grundstück Fl. Nr. 2205 befindet sich innerhalb des vom Bauherrn übermittelten Suchkreises.

Aber auch die beiden anderen Alternativen erscheinen im Hinblick auf den kommunizierten Zweck (Schließung des „weißen Flecks“) grundsätzlich geeignet. Sie stellen sich als bereits vorhandene Vorbelastung dar und würden die Errichtung eines zusätzlichen Masts entbehrlich machen.

Die Gemeinde Tutzing sieht in Bezug auf den bereits am 03. Januar 2023 eingereichten Antrag auf Baugenehmigung in der Fassung vom 10. Juli 2023 keine geänderten Tatbestände. Insbesondere ist das gemeindliche Einvernehmen zu dem neuen Antrag aus den gleichen Gründen zu verweigern.

mehrheitlich beschlossen Ja: 16 Nein: 1 Anwesend: 17

TOP 12 Antrag der ÖDP Tutzing - Gründung eines Seniorenbeirates

zurückgestellt Anwesend: 17

TOP 13 Trinkwasserversorgung_Aktualisierung der Wasserabgabensatzung (WAS)

Beschluss:

Die Satzung wird entsprechend der Mustersatzung aus dem Loseblattwerk *Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern - Praxiskommentar und Satzungsmuster mit Erläuterungen* angepasst. Eine Befreiung des Benutzungszwangs wird nicht explizit in der Satzung erwähnt.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 14 Mitteilung und Anfragen, Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt kein Vorgang auf.

zur Kenntnis genommen Anwesend: 17

Mit Dank für die Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Ludwig Horn um 19:07 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.